

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit seinem Bescheid (Az.: 0300-092.12-220/HHS2026) vom 10.12.2025, zugegangen am 11.12.2025, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kreischa zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 rechtsaufsichtlich bestätigt. Gleichzeitig wurde durch den Bescheid dem Eigenbetrieb KWA - Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Kreischa für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erledigung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 11.347.996,00 EUR

- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 12.932.360,00 EUR

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -1.584.364,00 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 4.000,00 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 4.000,00 EUR

Gesamtergebnis auf -1.580.364,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 540.750,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

Veranschlagtes Gesamtergebnis auf -1.039.614,00 EUR

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.836.896,00 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.619.510,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-782.614,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	777.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-652.000,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.434.614,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	116.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-116.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf		
festgesetzt.	-1.550.614,00	EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge, 340 v. H

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge.	423 v. H
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	408 v. H

## § 6

Für das Jahr 2026 wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88 b SächsGemO verzichtet.

Kreischa, den 11.12.2025

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister (Siegel)

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Kreischa für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom

### **19. Januar bis 26. Januar 2026**

in der Gemeindeverwaltung Kreischa, Dresdner Straße 10, Zimmer 204, zur Einsichtnahme für jedermann während der folgenden Dienstzeiten ausliegt:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Kreischa, den 11.12.2025

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

## **Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und Ortsrecht, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreischa, den 11.12.2025

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister